



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 14 vom 19.05.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf für Kreisbauhof in Neunburg v. W.	2
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald	2
Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf am 04. Juni 2023	3
Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften vom 24. bis 31. Juli 2023	5
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020	6

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf für Kreisbauhof in Neunburg v. W.

Beim Landkreis Schwandorf ist ab 01.08.2023 eine

Stelle am Kreisbauhof in Neunburg v. W.

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als **Straßenwärter, alternativ als Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf (z. B. Straßenbauer, Schalungsbauer, Pflasterer)** verfügen. Zudem ist der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) erforderlich, andernfalls muss die Bereitschaft zum Erwerb dieses Führerscheins gegeben sein.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenangebote.

Schwandorf, 04.05.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

2. Satzung
vom 17.04.2023
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(BGS-WAS)
vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,11 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 18.04.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser
Verbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) in Schwandorf wegen des Feuerwerkes anlässlich des Pfingstvolksfestes in Schwandorf am 04. Juni 2023 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Anlage: 1 Lageplan

Das Landratsamt Schwandorf als Staatsbehörde erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Anordnung als

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

I.

1. Das Befahren der Naab mit Wasserfahrzeugen aller Art wird in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) am 04. Juni 2023 von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr verboten.
2. Die Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

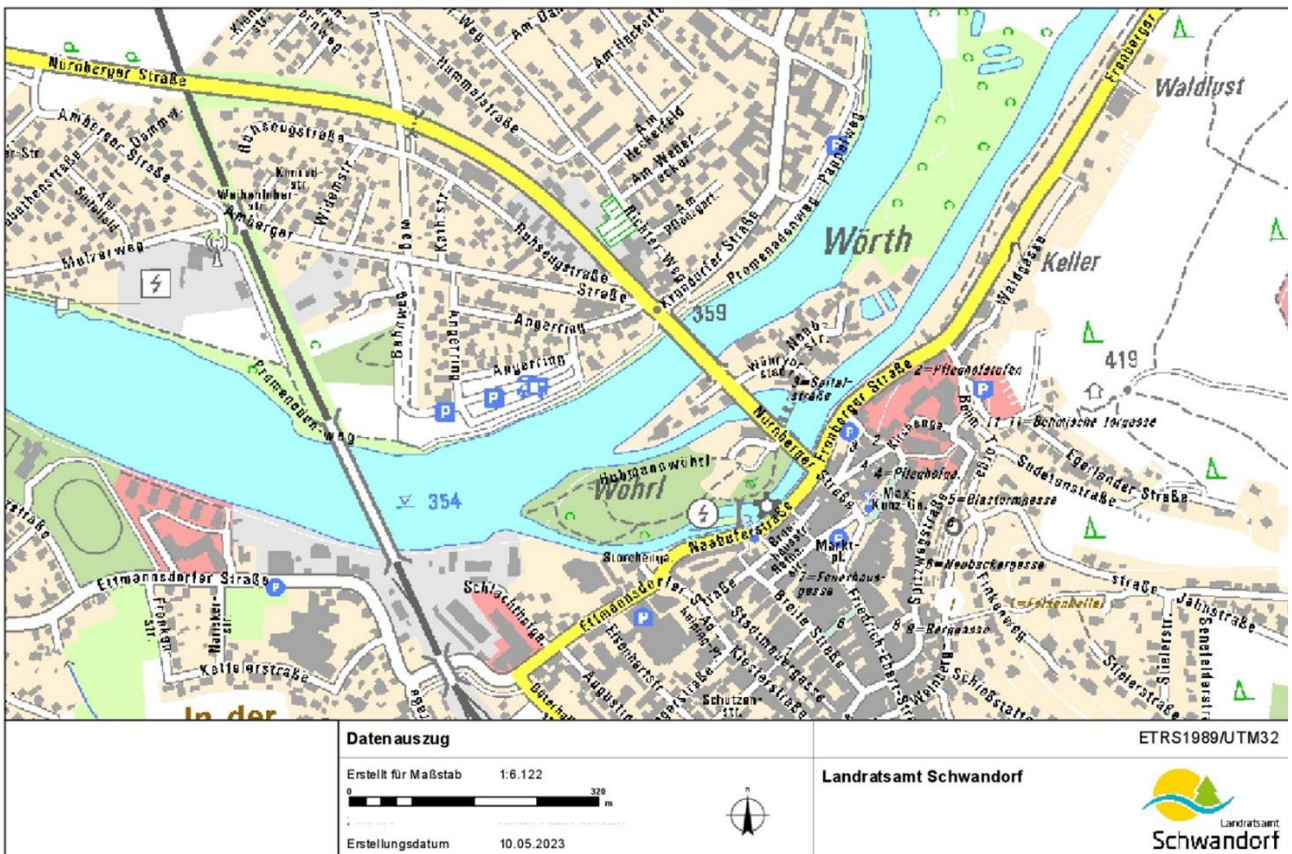
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden eingesehen werden beim Landratsamt Schwandorf,
Zimmer 232, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf.

Schwandorf, 11.05.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat



Anlage zur Allgemeinverfügung

Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften

Die US Armee 4-2 CR / 7th Army Training Command Grafenwöhr führt in der Zeit vom 24. Juli – 31. Juli 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 4-2 CR July Spur Ride

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Markt Wernberg-Köblitz

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik, Nebeltöpfen und Kraft- und Schmierstoffen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 17.05.2023
Landratsamt Schwandorf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund Artikel 14a, 17 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020

§ 1 Änderung einer Satzung

Die "Satzung des Landkreises Schwandorf über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020" wird wie folgt geändert:

„§ 4 Absatz 1

(1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten folgende pauschale monatliche Entschädigung:

Kreisheimatpfleger	214 €
Kreisarchivpfleger	160 €
Kreisarchäologen	214 €
Leitung des Medienzentrums	600 €
Stellvertretende Leitung des Medienzentrums	240 €

Die Entschädigung ist mit dem gleichen Vomhundertsatz entsprechend der Steigerung der Beamtengehälter zu erhöhen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Schwandorf, 16. Mai 2023

Ebeling

Landrat